

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.04.2020

überarbeitet am: 23.04.2020

Seite 1/6

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DES STOFFES BEZIEUNGSWEISE DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: SCHWEFELSNITTEN asbestfrei
CAS-Nummer: 7704-34-9
EG-Nummer: 231-722-6
Indexnummer: 016-094-00-1
Registrierungsnummer: 01-2119487295-27-XXXX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

Verwendung des Stoffes/des Gemisches

Rohstoff für die organische und anorganische Chemieindustrie, unter anderem für die Herstellung von Schwefelsäure, Kunstdünger, Pflanzenpflegemittel und für die Desinfektion von in der Landwirtschaft benutzten Werkzeugen und Räumlichkeiten.

1.3 Daten des Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma: Chemische Fabrik Jakob Ritter GmbH & Co. KG
Adresse: Napoleongasse 9, 76831 Glöcklingen, Deutschland
Telefon/Fax: (+49) (0) 6349 9959410 / (+49) (0) 6349 9959411
E-Mail: info@jakob-ritter.de

1.4 Notrufnummer:

Gift Informationszentrum Mainz, Deutschland
TEL: (+49) (0) 6131 19240
<http://www.giftinfo.uni-nainz.de/>

ABSCHNITT 2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Der Stoff ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264 Nach Gebrauch gründlich waschen
P280 Schutzhandschuhe tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.04.2020

überarbeitet am: 23.04.2020

Seite 2/6

ABSCHNITT 3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

CAS-Nr. Bezeichnung

7704-34-9 Schwefel

Identifikationsnummer(n)

EG-Nummer: 231-722-6

Indexnummer: 016-094-00-1

ABSCHNITT 4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffneten Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Nach Verschlucken: Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Der Stoff ist brennbar. Während der Verbrennung des Schwefels entsteht giftiges, (Atemwege) irritierendes Schwefeldioxid. Die Menschen müssen aus der Gefahrenzone, die durch die Explosion und durch die während des Brandes entstandenen giftigen Gase entstanden ist, unverzüglich evakuiert werden.

Flaschen, die Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, müssen mit gespritzten Wasserstrahlen abgekühlt und wenn es möglich ist, aus der Gefahrenzone entfernt und anschließend die Kühlung weiter fortgesetzt werden.

Das Schwefelpulver und die Schwefeldämpfe bilden mit der Luft eine explosive Mischung, was die Weiterverbreitung von Explosionen und Brand mit sich bringen kann.

5.3 Besondere Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: keine besonderen Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Mechanisch aufnehmen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei sachgemäßer Verwendung keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderungen an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.

Druckdatum: 23.04.2020

überarbeitet am: 23.04.2020

Seite 3/6

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Keine

Lagerklasse: 11

VdB-Klasse: entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: Entfällt.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Kontrolle der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.

Atemschutz: Nicht erforderlich

Handschutz:



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikalgemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Empfohlenen Materialstärke: $\geq 0,11$ mm

Nitrilkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: bei pulverförmigen Anteilen.

ABSCHNITT 9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Fest
Farbe:	Gelb
Geruch:	gering
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.

pH-Wert: Nicht anwendbar

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	119° C
Siedebeginn und Siedebereich:	445° C

Flammpunkt: 168° C

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Der Stoff ist nicht entzündlich.

Zündtemperatur: 260° C

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündungstemperatur: Nicht bestimmt.

Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.04.2020	überarbeitet am: 23.04.2020	Seite 4/6
Explosionsgrenzen:		
Untere:	Nicht bestimmt.	
Obere:	Nicht bestimmt.	
Dampfdruck:	Nicht anwendbar.	
Dichte bei 20° C:	1,8-<2,06 g/cm ³	
Relative Dichte	Nicht bestimmt.	
Dampfdichte	Nicht anwendbar.	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.	
Löslichkeit in /Mischbarkeit mit Wasser:	Vollständig mischbar.	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.	
Viskosität:		
Dynamisch:	Nicht anwendbar.	
Kinematisch:	Nicht anwendbar.	
Sonstige Angaben	Maximaler Explosionsdruck p _{max} : 7,1 ± 0,4 bar *	
	Maximaler zeitlicher Druckanstieg (dp/dt) _{max} : 794± 78 bar/s *	
	Explosionskennzahl K _{st} max: 216 ± 22 m·bar/s *	
	Explosionsklasse: St2 *	
	Zündtemperatur der Pulverwolke T _{cl} : 270 ± 3,6° C *	
	Zündtemperatur der Pulverschicht T ₅ mm: schmilzt bei einer Temperatur von ca. 123° C *	
	Mindestzündenergie der Pulverwolke MIE: < 1,8 mJ *	
	Aggregatdichte: 1200-1350 kg/m ³ (Schwefelgranulat), 550-750 kg/m ³ (Schwefelpulver)	
	*- die Parameter beziehen sich auf gemahlene Schwefel	

ABSCHNITT 10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 Möglichkeit gefährliche Reaktionen

Der Stoff muss vor selbstentzündenden Eisen, Komponenten aus Kupfer, Ammoniak, Schwefelsäure, Metallpulver, Chlor, Nitrat, Perchlorat, Permanganat und vor Anhydriden geschützt werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Alle möglichen Zündquellen (Funke, Flamme) vermeiden. Behälter nicht unter Druck setzen, aufschneiden, schweißen, hartlöten, löten, anbohren, schleifen und von Hitze und Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Stoffe

Der Stoff muss vor selbstentzündenden Eisen, Komponenten aus Kupfer, Ammoniak, Schwefelsäure, Metallpulver, Chlor, Nitrat, Perchlorat, Permanganat und vor Anhydriden geschützt werden. Der geschmolzene Schwefel reagiert mit den meisten flüchtigen Stoffen. Der Schwefel korrodiert Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karziogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.04.2020

überarbeitet am: 23.04.2020

Seite 5/6

ABSCHNITT 12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotential Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Nicht wassergefährdend

12.5. Die Ergebnisse der PBT und vPvB-Bewertungen

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6. Andere schädliche Auswirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Methoden der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

ADR, IMDG, IATA

UN1350

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

IMGD, IATA

1350 SCHWEFEL, Gemisch
SULPHUR mixture

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR, IMDG, IATA

Klasse

4.1

4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe
und desensibilisierte explosive feste Stoffe

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

III

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: 4.1 Entzündbare feste Stoffe,
selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte
explosive feste Stoffe

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)

40

EMS-Nummer:

F-A, S-G

Stowage Category

A

Stowage Code

SW1 Protected from sources of heat

SW23 When transported in BK3 bulk container,
see 7.6.2.12 and 7.7.3.9

SW17 Stow „separated from“ class 5.1

Segregation Code

14.7 Massenbeförderung gemäß Anlage II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

UN „Model Regulation“:

UN 1350 SCHWEFEL, GEMISCH, 4.1,III

Transport/weitere Angaben:

Schwefel unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, wenn der Stoff:

-in Mengen von weniger als 400 kg je Versandstück befördert wird oder

-in besonderer Form (z.B. Perlen, Granulat, Pellets, Flocken oder Schnitten) vorliegt.

ABSCHNITT 15 ÖSTERREICHISCHE UND EU-VORSCHRIFTEN

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 23.04.2020

überarbeitet am: 23.04.2020

Seite 6/6

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe – Anhang 1 Der Stoff ist nicht enthalten.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach VbF: entfällt

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16 SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Erkenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

***Daten gegenüber der Vorversion geändert**